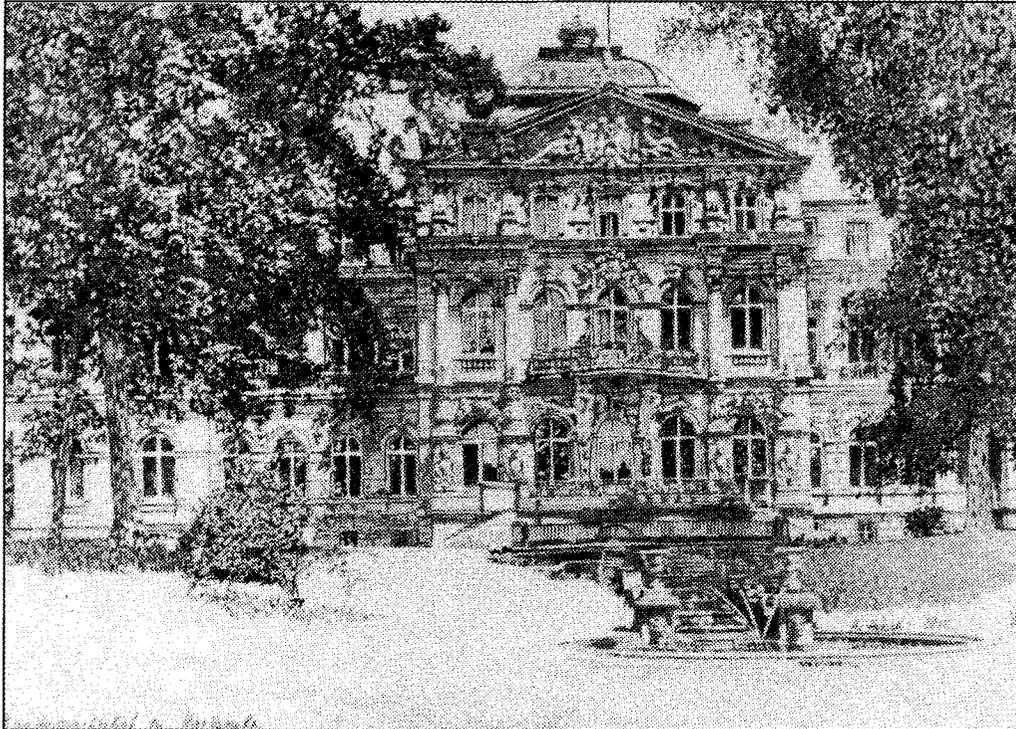


Und der BGH hat doch gerechnet!

Maximilian Herberger



Zugegeben: Der erste Leseanschein spricht gegen die in der Überschrift aufgestellte These. Denn schließlich enthält das Ratenkrediturteil des BGH vom 9. November 1989 (III ZR 108/88) den (zugegebenermaßen mißverständlichen) Satz über die zeitlichen Grenzen des Tabellenwerks von Sievi/Gillardon/Sievi. Doch schaut man genauer zu, gibt es für den Passus durchaus die Möglichkeit einer „benigna interpretatio“. Um diese plausibel zu machen, sei zunächst der Text im Original vorgestellt:

„II. 1. a) Nicht nachvollziehbar ist die vom Berufungsgericht unter Hinweis auf die „finanzmathematische Annuitätenmethode“ vorgenommene Berechnung, nach welcher der Vertragszins den Marktzins relativ um 101,49% übersteigt. Das vom Senat – insbesondere bei Kreditlaufzeiten von mehr als 48 Monaten – zur Effektivzinsberechnung benutzte Tabellenwerk von Sievi/Gillardon/Sievi (Effektivzinssätze für Ratenkredite, 2. Aufl.; s. dazu z.B. Senatsurteil BGHZ 104, 102, 104) erfaßt nur Kredite bis zu einer Laufzeit von 120 Monaten. Das angefochtene Urteil läßt nicht erkennen, auf welche Weise das Berufungsgericht im vorliegenden Fall, in dem die vereinbarte Kreditlaufzeit 144 Monate beträgt, die Zinsberechnung vorgenommen hat.

b) Im Ergebnis ist dem Berufungsgericht jedoch darin zuzustimmen, daß im Streitfall der Vertragszins mehr als doppelt so hoch ist wie der Marktzins. Darauf deutet schon ein Vergleich des vereinbarten Monatszinssatzes (0,68% p.M.) mit dem in der Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank ausgewiesenen Schwerpunktzins (0,32% p.M.) hin, wobei die Vermittlerkosten und die Antragsgebühr, soweit diese 2% überschreitet, den Vertragszins erhöhen und damit die Zinsdifferenz vergrößern (zur Berücksichtigung der Vermittlerkosten beim Vertragszins vgl. Senatsurteil BGHZ 104, 102, 104; zur Höhe der beim Marktzins anzusetzenden Antragsgebühr s. Senatsurteil vom 24. März 1988 – III ZR 24/87 – 3GHR BGB § 138 Abs. 1 – Ratenkredit 16 = WM 1988, 647, 648). Hiernach ist für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit davon auszugehen, daß der Vertragszins zwar mehr als das Doppelte des am Schwerpunktzins orientierten Vergleichszinses beträgt, daß die Zinsdifferenz die 100%-Marke aber nur geringfügig übersteigt. es zieht auch die Revision nicht in Zweifel.“

weit der Text. Begründet werden soll die These, es sei nicht nachvollziehbar, wie das OLG Celle zu seinem Ergebnis gekommen ist, der Vertragszins übersteige den Marktzins relativ um 101,49%. Als Stütze für das Rechenergebnis des OLG Celle scheidet der

Das Argument des BGH für Nicht-Nachvollziehbarkeit

Übereinstimmung im Ergebnis: Überschreitung des Vergleichszinses um mehr als 100%



Hinweis auf die „finanzmathematische Annuitätenmethode“ aus, denn diese hat das OLG Celle nicht angewendet. (Vgl. dazu den vorangehenden Beitrag von Sommer.) Sieht man den Ausgangspunkt der BGH-Erwägungen so, dann gibt es für den Hinweis auf die Tabellenwerke eine zweite gut mögliche Lesart. Der BGH will sagen: Die „finanzmathematische Annuitätenmethode“ kann nicht die Quelle des Rechenergebnisses sein. Und auch die Tabellenwerke scheiden als Erkenntnisquelle des OLG Celle aus, denn diese geben für einen Kredit mit der vorliegenden Laufzeit keine Auskunft. Da mithin die angegebene Rechenmethode nicht angewandt worden ist und die Tabellenwerke nicht angewandt worden sein können, ist die These erwiesen, daß die Methode der Zinsberechnung aus dem Urteil der Berufungsinstanz nicht zu entnehmen ist. Ob ein Revisionsgericht gehalten ist, weiteren möglichen Berechnungshintergründen des Ergebnisses nachzugehen, darf mit Fug und Recht bezweifelt werden. Wohl aber wird sich ein Revisionsgericht die Frage vorlegen müssen, ob das Rechenergebnis trotz fehlender Nachvollziehbarkeit des Rechenganges vielleicht im Ergebnis doch richtig ist. Und genau das tut der BGH im nächsten Gedankenschritt, indem er im Ergebnis feststellt, „daß der Vertragszins zwar mehr als das Doppelte des am Schwerpunktzins orientierten Vergleichszinses beträgt, daß die Zinsdifferenz die 100%-Marke aber nur geringfügig übersteigt.“ Und damit steht nun fest, daß der BGH gerechnet haben muß. Wie sonst sollte er die Richtigkeit des Ergebnisses bestätigen können? Nur: Wie und mit welchem Hilfsmittel könnte er gearbeitet haben? Daß die Tabellenwerke ausscheiden, wissen wir ja. Bei der Suche nach einer Antwort ist man nicht völlig auf Spekulationen angewiesen. Die Bibliothek des Bundesgerichtshofs, die im Bereich „juristischer Software“ eine immer bessere Ausstattung erhält, verfügt über ein Programm zur Berechnung von Ratenkrediten, das Klaus-Peter Wiese, Wirtschaftsreferent bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart, in Turbo-Pascal verfaßt hat. Liegt nicht die Annahme nahe, daß ein Richter sich eines solchen hauseigenen Hilfsmittels bedient? Er hätte mit den Daten des hier zu beurteilenden Ratenkredits folgendes Ergebnis erhalten:

Der BGH muß gerechnet haben:
Aber wie?

Vielleicht mit dem Programm von
Klaus-Peter Wiese?

Die Shareware-Version 9009 des Programms „Kredit“ von Klaus-Peter Wiese ist in der jur-pc Mailbox im Verzeichnis jur-pc in der Datei KRED9009.ARC verfügbar.

„ B = Belastung Kosten, V = Belastung Versicherungsprämie
G = Gutschrift
E = Eingaben beendet

Vorgang	Datum	Betrag	wie oft?	x-täglich
Auszahlung	07.12.1978	44550,00		
Belastung	07.12.1978	450,00		
Belastung	07.12.1978	1800,00		
Rückzahlung	01.02.1979	706,00		
Rückzahlungen ab	01.03.1979	670,00	143	30 bis 01.01.1991

Ergebnis:

Effektivzins = 14,66 % (14,6603737 %)

Für den Monat Dezember 1978, von dem an dieser Kredit läuft, hat die Deutsche Bundesbank einen Schwerpunktzins für Ratenkredite in Höhe von 0,32 % ermittelt.

Bei 144 monatlichen Rückzahlungsraten, beginnend einen Monat nach der Auszahlung, und einer Bearbeitungsgebühr von 2,00 % entspricht dies einem Effektivzins von 7,24 %.

Der (gerundete) Vertragszins liegt um 102,49 % über diesem Schwerpunktzins.“

Quod erat demonstrandum:

„Hiernach ist für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit davon auszugehen, daß der Vertragszins zwar mehr als das Doppelte des am Schwerpunktzins orientierten Vergleichszinses beträgt, daß die Zinsdifferenz die 100%-Marke aber nur geringfügig übersteigt. Dies zieht auch die Revision nicht in Zweifel.“ (BGH, a.a.O.)